

Bereich Hilfen zur Erziehung / Jugendarbeit
Az: 5500
Datum: 10.04.2006

2006/094
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	27.04.2006	

Betreff

Jugendgerichtshilfe - Jugendhilfe im Strafverfahren

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt von dem mündlichen Bericht über die Jugendgerichtshilfe Kenntnis.

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Jugendgerichtshilfe

Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendgerichtshilfe befindet sich seit ihrer Gründung in der Weimarer Republik in einem Spannungsfeld zwischen Justiz und Jugendhilfe.

Über die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren wird seit ihrer Existenz gestritten, prallen hier doch strafrechtliche und jugendhilferechtliche Sichtweisen aufeinander. Kein anderes Tätigkeitsfeld der sozialen Arbeit ist mit derart widersprüchlichen Erwartungen konfrontiert wie das der Jugendgerichtshilfe (JGH). Einerseits soll sie junge Menschen und ihre Familien unterstützen, andererseits ist sie eingebunden in ein strafendes (Kriminal-)System.

Das Bild der Jugendgerichtshilfe hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Während noch bis weit in die 80er Jahre hinein dieses Bild sehr düster beschrieben wurde, haben sich spätestens seit Inkrafttreten des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJGH) der Auftrag und die Aufgaben völlig verändert.

Schon durch die Wortwahl stellt das SGB VIII klar, dass Strafverfolgung und –verfahren als solche nicht in den Verantwortungsbereich der Jugendhilfe fallen und die „Mitwirkung“ der Jugendgerichtshilfe eine Aufgabe darstellt, die ebenso wie die Mitwirkung im familiären und vormundschaftlichen Verfahren in das Tätigkeitsfeld der Jugendhilfe insgesamt eingebunden ist. Diese Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe hat der Gesetzgeber in § 36 a KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz), welches zum 01.10.2005 in Kraft trat, noch einmal akzentuiert. Hiernach gilt es bei dieser Aufgabenerfüllung vor allen Dingen, den betreuenden, helfenden und unterstützenden Charakter der Jugendhilfe herauszustellen und diese mit den Jugendgerichten und Staatsanwaltschaften entsprechend umzusetzen.

Beteiligung des Jugendamtes im Strafverfahren

Wird strafrechtlich gegen Jugendliche und Heranwachsende ermittelt, ist immer auch das Jugendamt beteiligt. Jugendliche und junge Volljährige werden grundsätzlich anders als Erwachsene durch die Strafjustiz behandelt. Bei Erwachsenen gilt grundsätzlich das Strafgesetzbuch, in dem ein entsprechender Normverstoß auch immer eine bestimmte Sanktion zugeordnet ist. Diese sogenannte Generalprävention fußt auf der Annahme, dass erwachsene Menschen sich durch die Strafandrohung abhalten lassen, Straftaten zu begehen. Im heranwachsenden Altersbereich, also bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist das nicht so, da jugendliche Lebenssituationen und ihre noch eingeschränkte Steuerungsfähigkeit in erster Linie geprägt sind durch Spontaneität und Unreflektiertheit. Sehr häufig unterliegen sie auch gruppenspezifischen Prozessen, Drogen und/oder Alkohol spielen oft eine Rolle und führen zur weiteren Einschränkung der Steuerungsfähigkeit.

Abschreckung, also Generalprävention, stößt daher oft ins Leere.

Der Gesetzgeber hat hierauf mit der Schaffung eines eigenständigen Jugendkriminalrechts geantwortet. Das Jugendgerichtsgesetz knüpft zwar an den Verbotstatbeständen des StGB an, verabschiedet sich aber hier von den entsprechenden Rechtsfolgen. Im Sinne dieses Gesetzes sollen Jugendliche aus ihren Taten lernen und möglichst vermeiden, entsprechende Fehler wiederholt zu begehen. Der sich hieraus ergebende Erziehungsauftrag - Jugend soll nicht bestraft, sondern erzogen werden - ist durch ein Jugendgerichtsverfahren sicherzustellen. Es soll also die Beantwortung der Frage fol-

gen: „Was muss passieren, damit der junge Mensch nicht noch einmal strafrechtlich in Erscheinung tritt?“

Der Auftrag der Jugendhilfe/Jugendgerichtshilfe ist es, das Gericht und die Strafverfolgungsbehörden zu beraten und sie in die Lage zu versetzen, eine in die Zukunft gerichtete Entscheidung zu treffen, die es den jungen Menschen ermöglicht, sich in Zukunft straffrei zu führen. Hierzu berät die Jugendhilfe die jungen Menschen und ihre Familie über das Verfahren, über die Möglichkeiten der Einflussnahme und über evtl. auf sie zukommende Rechtsfolgen und versucht mit sozialpädagogischen Mitteln Möglichkeiten der Veränderung aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang werden dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse über den jungen Menschen und dessen Familie mitgeteilt, es wird über bereits erbrachte sozialpädagogische Leistungen und erzieherische Konsequenzen berichtet und dem Gericht ein Vorschlag unterbreitet, wie das Verfahren beendet werden kann.

Hierbei hat die Jugendhilfe stets den erzieherischen Bedarf in den Vordergrund zu stellen und auszuführen, ob sozialpädagogische Leistungen angebracht sind, um die Lebenssituation des jungen Menschen zu fördern. Letztendlich obliegt es dann dem Gericht in seiner Verantwortung ggf. auch freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen zu verhängen.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die sozialpädagogischen Maßnahmen und die neuen ambulanten Maßnahmen wie Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Aggressionskurse, soziale Trainingskurse und Betreuungsweisungen die nötige Akzeptanz beim Amtsgericht Castrop-Rauxel und bei dem für Castrop-Rauxel zuständigen Dortmunder Jugend-schöffengericht gefunden haben.

Diese Entwicklung ist aus Sicht der Jugendhilfe als positiv zu bewerten, da man aus diversen Untersuchungen weiß, dass härtere Sanktionen in der Regel nicht rückfallmindernd wirken.

Die Arbeit der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren in Castrop-Rauxel

Im Zuge der Neuorganisation der Stadtverwaltung, der Stadtteilorientierung und des Inkrafttretens des SGB VIII, der Novellierung durch KICK 10/2005 und der Novellierung des JGG wurden zusätzlich Anforderungen zur Professionalisierung des Arbeitsgebietes an die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe gestellt.

Die Struktur der Jugendkriminalität in unserer Stadt weist in vielfältiger Form auf die veränderten Aufwachs- und die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hin. Die momentane Ausbildungskrise, Integrationsprobleme und vermehrte Arbeitslosigkeit in Familien bewirken eine erhebliche Verunsicherung der jungen Generation. Dadurch erleben wir vermehrt Identitäts- und Orientierungsschwierigkeiten und den Rückzug familiärer Unterstützungsleistungen.

Die Fallzahlen sind in den letzten Jahren dennoch nicht gravierend gestiegen. Lediglich die Anteile der Körperverletzungsstraftaten und der Verkehrsdelikte befinden sich auf einem relativ hohen Niveau (s. hierzu Statistik Deliktentwicklung 2004/2005 im Anhang). Besonders auffällig ist hier eine hohe Beteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Mit sozialen Trainingskursen und verstärkter Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen versuchen wir bei den Jugendlichen das Verhalten zu verändern.

Hier sind auch stärkere Integrationsbemühungen in Schule, Stadtteile und kommunaler Jugendarbeit vonnöten. Über den **Arbeitskreis Jugendhilfe/Schule** ist in vielen Fällen eine unbürokratische Vernetzung zwischen den MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe und den LehrerInnen und SchulleiterInnen bereits gegeben.

Ebenso werden seit Mitte der 80er Jahre in Castrop-Rauxel soziale Trainingskurse angeboten. Castrop-Rauxel war eine der ersten Kommunen, welche diese Kurse unter wissenschaftlicher Begleitung durch Prof. Walkenhorst durchgeführt hat. In der Regel finden diese Kurse mit je sechs bis acht Teilnehmern mehrmals im Jahr statt.

Um finanziell unabhängig zu sein und um ambulante Maßnahmen auch bei knappen Kassen regelmäßig durchzuführen, gründeten die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe mit anderen Personen im Herbst 1995 den gemeinnützigen Verein „Trotz alledem e. V. Castrop-Rauxel“. Dieser Verein wird durch richterliche Geldbußen, Spenden und einem jährlichen städtischen Zuschuss finanziell getragen. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, insbesondere ambulante Betreuungsmaßnahmen zu fördern und durchzuführen, wie soziale Trainingskurse, Täter-Oper-Ausgleiche, Schadensausgleiche, präventive Projekte, Betreuungsweisung, Verkehrserziehungskurse.

Besonders sei erwähnt, dass in der Jugendgerichtshilfe in den letzten Jahren auch mit der Zielgruppe „rechtsorientierter Jugendlicher“ sozialpädagogisch gearbeitet wurde. Hier sind besonders zu erwähnen der Besuch der Gedenkstätte „Alte Steinwache“ in Dortmund, regelmäßige Fahrten zur Gedenkstätte Buchenwald in Weimar und Gespräche mit „Aussteigern“.

Einige fachbezogene Begriffe

Delinquenz

Straffälligkeit (gegen
geltende Normen
Verstoßen / abweichendes
Verhalten

Dunkelfeld

Straftaten werden nicht
sichtbar! Fehlverhalten wird
nicht bemerkt – Opfer-
Geschädigte schweigen.

Bagatellkriminalität

Findet statt und geht vorüber

organisierte Kriminalität

Ist den Erwachsenen vorbehalten

Diversion

Vereinfachtes Verfahren
ohne Hauptverhandlung

Täter-Opfer-
Ausgleich (TOA)

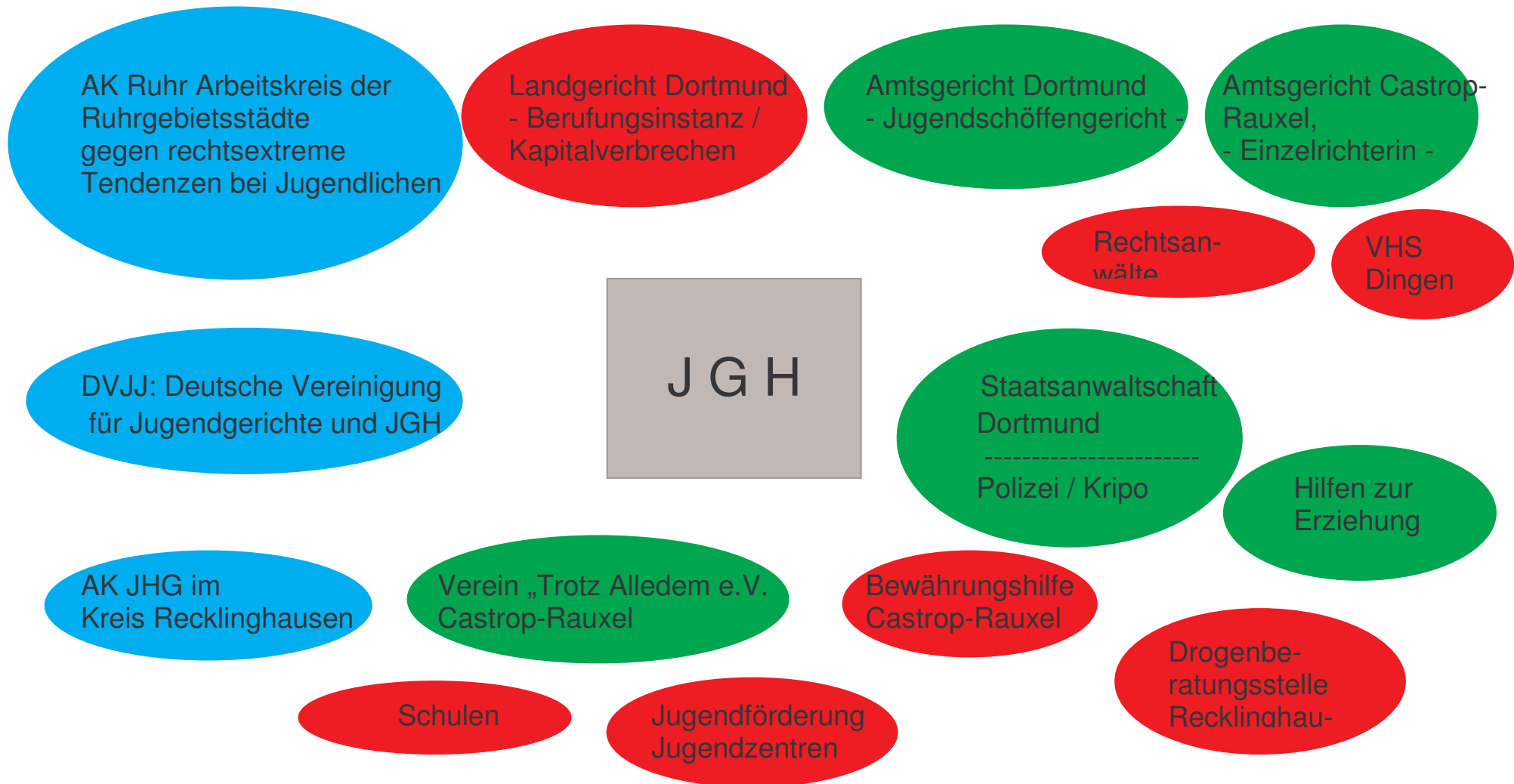
Soll die Interessen der Opfer
in strafrechtlichen Verfahren
Stärken

Ambulante Maßnahmen

- Geldbußen (Auflage)
- Gemeinnützige Arbeitsleistung
(Vermittlung und Kontrolle der Gerichte)
- Sozialer Trainingskurs (STK)
- Anti-Aggressionstraining (AAT)
(Anbieter: die Brücke e.V. DO)
- TOA (siehe oben!)
- Projekte (zielgruppenbezogen, zeitlich
begrenzte Gruppenarbeit – z.B. Besuch
einer Gedenkstätte!)

sind wesentliche
Bestandteile in der
Jugendstrafrechtspflege

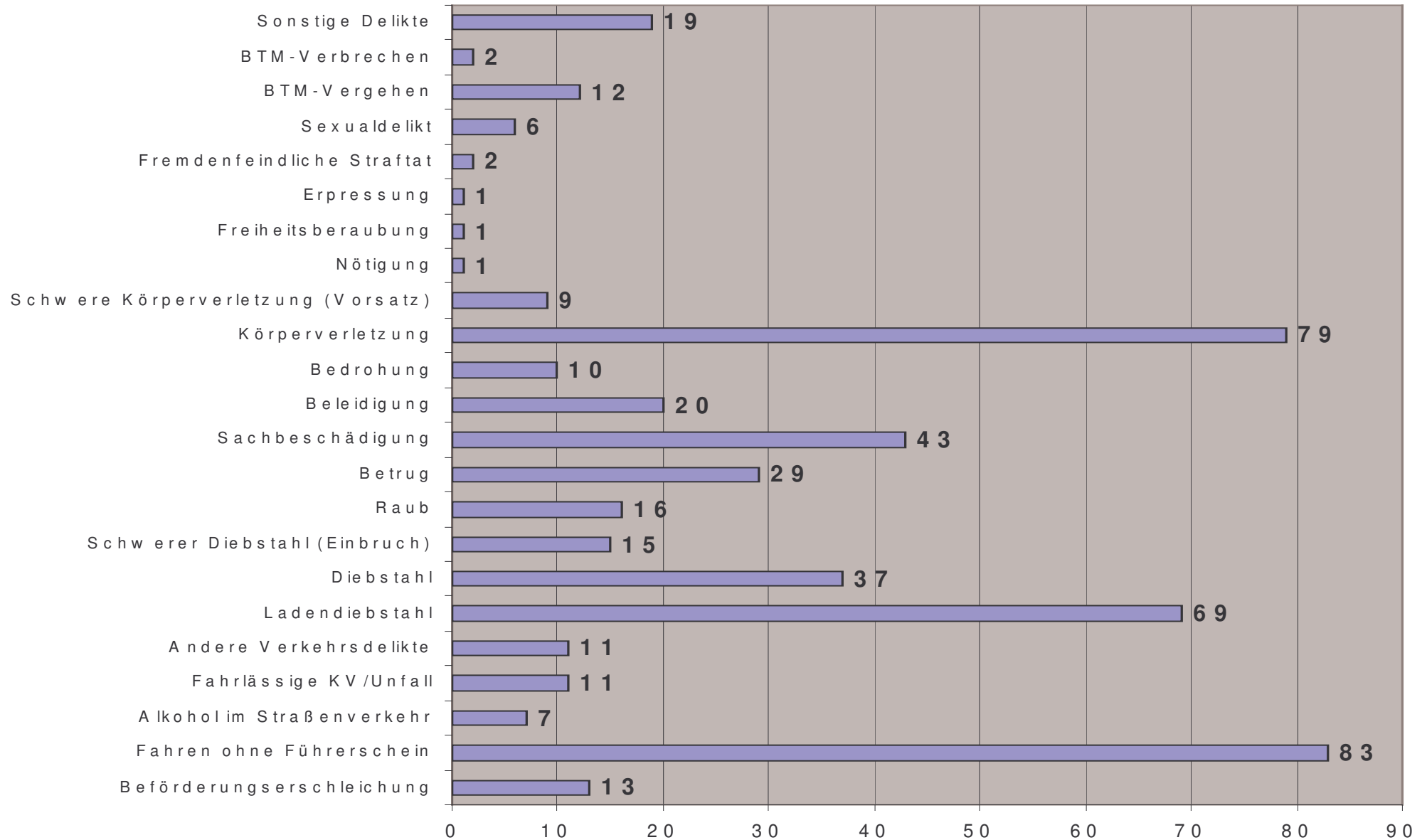
Kooperationsmodell: JGH Castrop-Rauxel



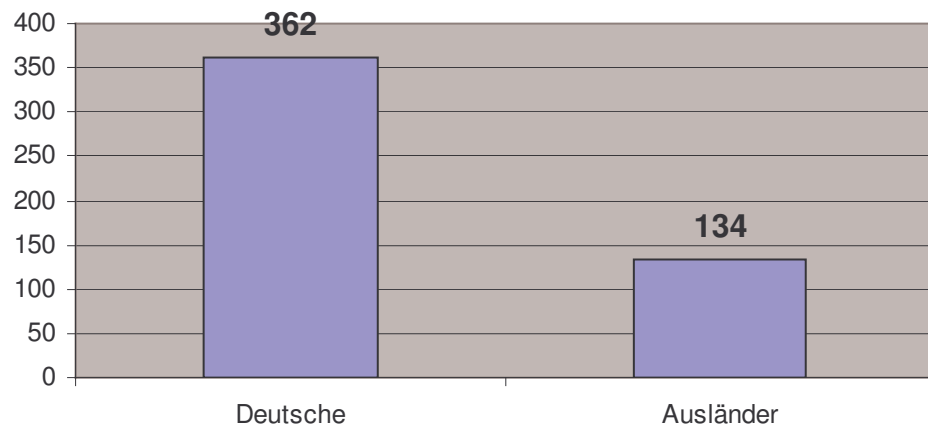
Grün: ständige regelmäßige Zusammenarbeit Rot: gelegentliche Kooperation Blau: Mitarbeit in AGs / Fachverband

2004

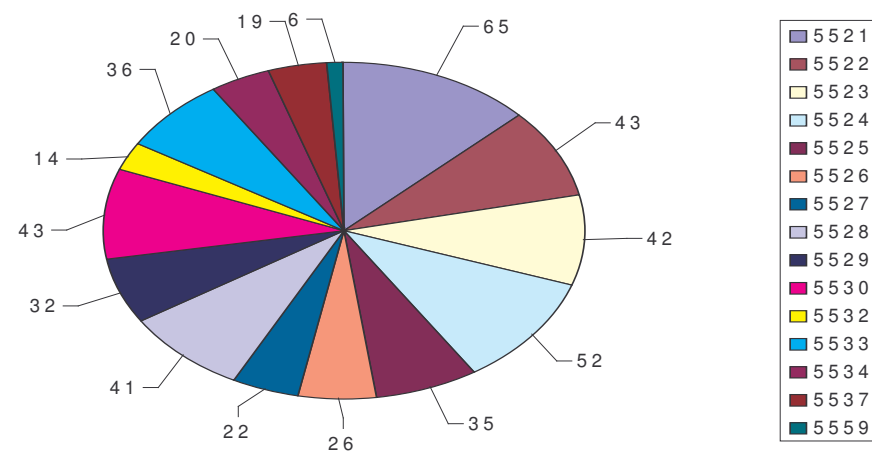
Deliktverteilung Deliktart



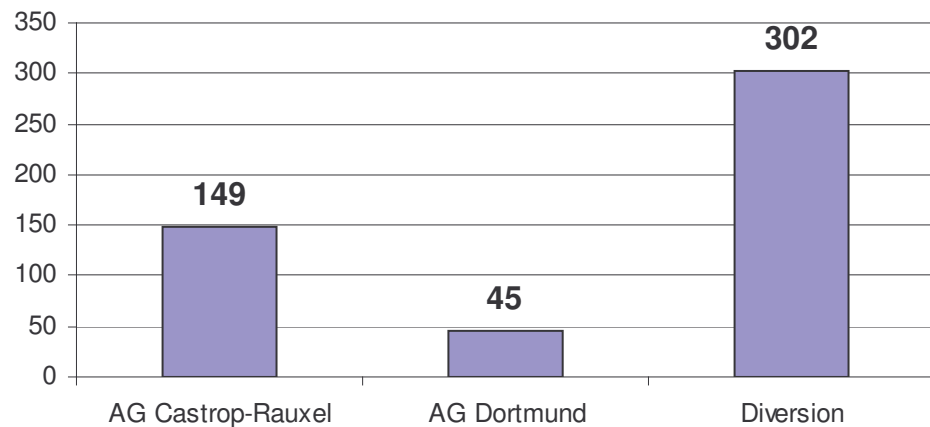
Deliktverteilung Nationalität



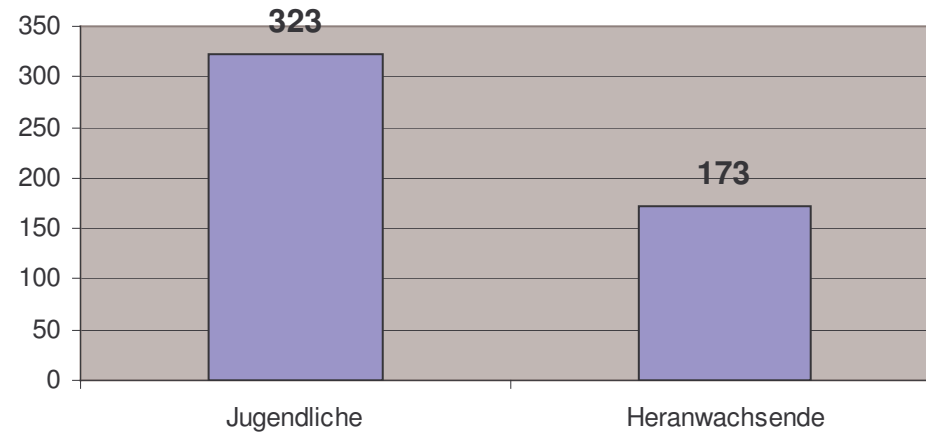
Deliktverteilung Bezirke



Deliktverteilung Gerichte



Deliktverteilung Altersstufen



2005

D e l i k t v e r t e i l u n g D e l i k t a r t

